

29. 1. über Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.
 2. über die Bedeutung der Eintragung im Genossenschaftsregister.

GenG. §§ 29, 51, 97ffg. Zweite DurchfVo. z. GoldbilVo. §§ 47ffg.

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. Juni 1929 i. S. St. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der Landwirtschaftlichen Kreisgenossenschaft des Kreises Zauch-Belzig eingetr. Gen. m. b. H. (Bekl.) w. L. (Bl.). II 550/1928.

- I. Landgericht Potsdam.
 II. Kammergericht Berlin.

Die Landwirtschaftliche Kreisgenossenschaft des Kreises Zauch-Belzig ist im Frühjahr 1922 gegründet und in das Genossenschaftsregister eingetragen worden. Gegenstand ihres Unternehmens war der gemeinschaftliche Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsgegenstände und Erzeugnisse. Der Geschäftsanteil betrug ursprünglich 10 M., die Haftsumme 100 M.; die Höchstziffer der Geschäftsanteile, mit denen sich ein Genosse beteiligen konnte, war auf 10000 Stück festgesetzt. Es galt weiter Pflichtbeteiligung nach einem Staffeltarif, der sich für Landwirte auf der Morgenzahl der landwirtschaftlich genutzten Fläche aufbaute. Durch Beschlüsse einer Generalver-

sammlung vom 16. Dezember 1922 wurde der Geschäftsanteil auf 50 M., die Haftsumme auf 500 M. erhöht; Eintragung im Genossenschaftsregister erfolgte unter dem 16. Januar 1923. Der Kläger ist im Jahr 1923 der Genossenschaft beigetreten und hat 1000 Anteile übernommen, mit denen er in der gerichtlichen Liste der Genossen eingetragen wurde. Auf der Tagesordnung einer zum 13. März 1924 einberufenen Generalversammlung stand als Punkt 2 u. a. zur Beschlußfassung: „Umstellung der Geschäftsanteile und der Haftsumme auf Renten- bzw. Goldmark“. Das Protokollbuch enthält als einstimmig gefaßten Beschluß hierzu den Eintrag:

„In § 14 Ziff. 4 der Satzung vom 30. Mai 1922 wird die Haftsumme für jeden erworbenen Anteil auf 5 Rentenmark und in § 37 der Satzung wird

- a) in Abs. 1 der Geschäftsanteil auf 0,50 Rentenmark,
- b) in Abs. 3 die Mindestbeteiligung auf 20 Geschäftsanteile festgesetzt.“

Das Generalversammlungsprotokoll schließt mit dem Vermerk „b. g. u.“ und mit den Unterschriften des Vorsitzenden, des Schriftführers sowie zweier Mitglieder der Versammlung. Hiernach wäre also die Umstellung des Geschäftsanteils auf 0,50 Rentenmark, die der Haftsumme auf 5 Rentenmark beschloffen gewesen. So lauten auch die Anmeldung zur Eintragung und die Eintragung (vom 15. März 1924) im Genossenschaftsregister. Eine weitere Generalversammlung vom 3. Juli 1925 hatte sich zu Punkt 3 der Tagesordnung mit der Frage der Erhöhung des Geschäftsanteils zu beschäftigen. Der hierüber gefaßte Beschluß ging nach dem Protokollbuch dahin:

„§ 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Der Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Mitglieder mit Einlagen beteiligen können, der Geschäftsanteil, wird auf 2 RM. festgesetzt.“

Es folgen dann im Protokollbuch Bestimmungen über Verzinsung der „alten Anteile“ und der Einzahlung, sowie über die Einzahlung der „Erhöhungen“. Hierauf schließt das Protokoll ebenso ab wie das vom 13. März 1924. Dann kommt unmittelbar darauf ein als „Nachtrag zum umseitigen Protokoll“ bezeichneter weiterer Eintrag des Inhalts:

„Die GV. hat noch beschloffen, daß die baren Einzahlungen bei allen Landwirten nur nach Maßgabe der landwirtschaftlich benötigten Fläche erfolgen sollen.“

Auch dieser Eintrag ist unterschrieben vom Vorsitzenden, Schriftführer und von zwei Versammlungsmitgliedern. Die Erhöhung des Geschäftsanteils und die entsprechende Satzungsänderung wurde auf Anmeldung durch den Vorstand unterm 14. Juli 1925 im Genossenschaftsregister eingetragen; der „Nachtragsbeschuß“ wurde weder angemeldet noch eingetragen. In einer Generalversammlung vom 15. Januar 1926 endlich war Gegenstand der Tagesordnung unter Nr. 1 die „Beschlufsfassung über die Abwicklung der Genossenschaft“. Hierzu lagen zwei Anträge vor, nämlich ein vom Kläger als dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellter Antrag und ein solcher aus der Mitte der Versammlung. Über beide Anträge wurde gleichzeitig durch „Stimmesprung“ abgestimmt; für den ersten Antrag wurden 188, für den letzteren 191 Stimmen abgegeben.

Dieser Antrag — „Antrag N.“ — ging dahin:

„Der Beschuß der Generalversammlung vom Juli 1925 betreffend Erhöhung der Anteile wird gemäß § 48 der Satzung dahin richtiggestellt, daß die Erhöhung auf 2 Reichsmark je Anteil beschlossen ist und nicht je Morgen landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Die Einzahlung erfolgt nach Anteilen und nicht nach Morgen.“

Den Vorsitz in dieser Generalversammlung hatte der Vorsitzende des Vorstands geführt, der nach der Abstimmung und einer kurzen Zwischenpause bekannt gab, daß nun der Antrag N. „durchgeführt“ werden müsse. Eintragung im Genossenschaftsregister ist hierzu nicht erfolgt. Der Kläger gab gegen den Beschuß sofort Widerspruch zu Protokoll. Er bemängelt die Rechtsgültigkeit der angeführten Generalversammlungsbeschlüsse vom 13. März 1924, 3. Juli 1925 und 15. Januar 1926 und hat mit der am 10. Februar 1926 an Vorstand und Vorsitzenden des Aufsichtsrats zugestellten Klage beantragt:

1. festzustellen, daß der Beschuß der Generalversammlung vom 13. März 1924 zu Punkt 2 unrichtig protokolliert und die Eintragung des Beschlusses im Genossenschaftsregister zu Unrecht erfolgt sei,
2. festzustellen, daß der Beschuß der Generalversammlung vom 3. Juli 1925 zu Punkt 3 der Tagesordnung nichtig sei,
3. den Beschuß der Generalversammlung vom 15. Januar 1926 zu Punkt 1 der Tagesordnung für nichtig zu erklären.

Der Kläger behauptet, der — nicht verkündete — Umstellungsbeschuß vom 13. März 1924 sei nicht so gefaßt, wie protokolliert;

er habe vielmehr dahin gelautet, daß nur die Pflichtanteile mit den dazu gehörigen Haftsummen in Rentenmark umzustellen seien. Zahlreiche Genossen hätten in der Papiermarkzeit freiwillig, d. h. über die Pflichtbeteiligung hinaus, bis zu 10000 Geschäftsanteilen übernommen gehabt; so hätte sich für viele Genossen bei Umstellung nach der Zahl der Papiermarkanteile eine unerträgliche Belastung ergeben; darüber sei ausführlich verhandelt und eben deshalb sei die Umstellung so, wie er behaupte, beschlossen worden. Den Nachtragsbeschuß vom 3. Juli 1925 über die Einzahlungsweise hält der Kläger wegen Verstoszes gegen § 7 Nr. 2 GenG. für nichtig, woraus auch die Nichtigkeit des Erhöhungsbeschlusses für den Geschäftsanteil folge. Den zu Punkt 1 der Tagesordnung vom 15. Januar 1926 gefassten Beschuß sichts der Kläger an. In der Klage waren als Anfechtungsgründe aufgeführt: irreführende und ungenügende Ankündigung des Beschußgegenstands, Leitung der Versammlung sachungswidrigerweise durch den Vorsitzenden des Vorstandes statt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Mängel des Abstimmungsverfahrens, da über zwei Anträge gleichzeitig, ferner durch „Hammelsprung“ statt durch Handaufheben abgestimmt, außerdem unter solchem Tumult in die Abstimmung eingetreten worden sei, daß ein Teil der Genossen den Vorsitzenden nicht verstanden und sich völlig im unklaren darüber befunden habe, wie die Abstimmung durchgeführt werde; endlich hätte der Beschuß zu seiner Gültigkeit Dreiviertel-Mehrheit erfordert. In späteren, nach Ablauf der Monatsfrist zugestellten Schriftsätzen sind weitere Anfechtungsgründe, darunter Mitstimmen von Nichtgenossen, angeführt.

Das Landgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Kurz darauf ist über die Genossenschaft das Konkursverfahren eröffnet worden. Der Konkursverwalter hat das Verfahren aufgenommen, Berufung eingelegt und Klageabweisung beantragt. Der Kläger hat in der Berufungsinstanz den Antrag zu 1 der Klage dahin geändert, festzustellen, daß der Generalversammlungsbeschuß vom 13. März 1924 zu Nr. 2 der Tagesordnung nichtig sei, und hat hierzu noch verschiebene Hilfsanträge gestellt. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Konkursverwalters mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß es auf Feststellung der Nichtigkeit des Generalversammlungsbeschlusses vom 13. März 1924 erkannte. Die Revision des Konkursverwalters hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Sachlich dreht sich der Streit der Parteien zunächst darum, wie der von der Generalversammlung vom 13. März 1924 über die Umstellung der Genossenschaft gefaßte Beschluß gelautet hat. Nach der Behauptung des Beklagten, die sich mit dem Eintrag im Protokollbuch, dem Inhalt der Anmeldung und dem Eintrag im Genossenschaftsregister deckt, wäre damals schlechthin die Umstellung des Geschäftsanteils auf je 0,50 Rentenmark und der Haftsumme auf je 5 Rentenmark beschlossen worden. Nach der Darstellung des Klägers dagegen wäre der Beschluß dahin gegangen, daß nur die nach dem Pflichtbeteiligungstarif sich für die einzelnen Genossen ergebende Anzahl von Geschäftsanteilen mit Haftsumme in der angegebenen Weise umgestellt werden sollten.

Gegen den Kläger sprechen Wortlaut und verkehrsüblicher Sinn des protokollierten Beschlusses. Denn im Protokollbuch der Genossenschaft ist als „einstimmiger“ Beschluß niedergelegt, daß die „Haftsumme“ für jeden erworbenen Geschäftsanteil auf 5 Rentenmark und „der Geschäftsanteil“ auf 0,50 Rentenmark „anderweit“ festgesetzt werde. Das kann an sich nur heißen, daß auf Grund der damals noch in Geltung befindlichen §§ 3ffg. der 2. Durchf. Best. zur RentenbankVo. vom 17. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1243) die bisherigen Papiermark-Geschäftsanteile mit Haftsumme ohne Verringerung ihrer Zahl in der angegebenen Weise neu in Rentenmark festgesetzt seien. Von einer gleichzeitigen Zusammenlegung der Papiermark-Geschäftsanteile oder einer sonstigen Beschränkung der Umstellung dem Umfang nach enthält der protokollierte Beschluß kein Wort. Der äußerlich ordnungsmäßige, in der durch § 34 Abs. 4 der Satzung vorgeschriebenen Form beurkundete, in seiner Echtheit nicht bemängelte Eintrag im Protokollbuch erbringt an und für sich den Beweis für die Richtigkeit und Vollständigkeit des so Beurkundeten; vorbehalten bleibt aber der Beweis des Gegenteils (RGZ. Bd. 8 S. 7). Diesen Gegenbeweis hält das Kammergericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht für erbracht. Das Kammergericht stützt sich dabei insbesondere auf die Zeugenaussagen, sowie auf gewisse Rundschreiben und auf die Einträge in den sogenannten „blauen Listen“ der Genossenschaft. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Beweiswürdigung, die einem Revisionsangriff nicht zugänglich ist. Zwar ist nicht zu verkennen, daß gewisse in diesem

Zusammenhang angestellte Erwägungen des Berufungsgerichts zu rechtlichen Bedenken Anlaß geben könnten. Das Kammergericht ist nämlich u. a. der Ansicht, es sei unerheblich, wenn in der Generalversammlung die Erörterung darauf abgezielt hätte, es sollten zwar zunächst alle Anteile umgestellt, hinterher aber Genossen mit einer großen Anzahl von Anteilen hiervon teilweise befreit werden. Denn man könne, so sagt das Kammergericht, von einer Generalversammlung, die sich größtenteils aus einfachen Leuten zusammengesetzt habe, nicht erwarten, daß sie einen so feinen Unterschied wie den zwischen der Umstellung an sich und ihrer tatsächlichen Durchführung verstanden hätte, zumal da beim Vorstand selbst darüber keine Klarheit geherrscht habe. Die Versammlungsteilnehmer hätten gehört, daß sie nur ihre Pflichtanteile behalten sollten, und hätten daraus folgern müssen, daß auch nur diese umgestellt werden sollten.

Allein, wenn die Generalversammlung der Meinung war, daß sich sonstwie Mittel und Wege finden würden, trotz Umstellung der bisherigen Papiermark-Geschäftsanteile ohne Zusammenlegung die Einzahlungs- und Haftpflicht der Genossen auf die Zahl der satzungsmäßigen Pflichtanteile der einzelnen Genossen zu beschränken, so würde dies an und für sich noch nichts daran ändern, daß nun eben einmal die Umstellung der bisherigen Geschäftsanteile ohne ihre zahlenmäßige Verringerung beschlossen wäre. Falls sich die Generalversammlung oder ihre Mehrheit über Inhalt und Tragweite des tatsächlich gefaßten Beschlusses im Irrtum befunden hätte, so würde daraus allein noch nicht die absolute Nichtigkeit des Beschlusses folgen; ein Sachverhalt dieser Art hätte vielmehr an sich zunächst nur Anlaß und Grund für eine Anfechtungsklage aus § 51 GenG. geben können. Eine solche ist aber nicht fristgerecht erhoben und könnte jetzt auch nicht mehr erhoben werden.

Aus den sonstigen Ausführungen des Kammergerichts ergibt sich jedoch zweifelstfrei, daß es nicht etwa darauf abstellt, was die Teilnehmer bei der Beschlußfassung geglaubt und gedacht haben, sondern daß erwiesenermaßen der wirklich gefaßte Beschluß der Generalversammlung nur auf Umstellung der Pflichtanteile mit zugehörigen Haftsummen gegangen, sowie daß nicht etwa ein anders lautender Beschluß vom Vorsitzenden der Generalversammlung als Abstimmungsergebnis verkündet worden ist. Von einer solchen Verkündung enthält auch das Protokoll nichts. Wäre sie erfolgt,

dann müßte sich allerdings die rechtliche Beurteilung wesentlich anders gestalten. Denn dann wäre, wie der erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen hat, nicht der tatsächlich gefaßte, sondern der verkündete Beschluß maßgebend. Wäre er von dem wirklich gefaßten Beschluß ab, dann lag allerdings insoweit eine Gesetzesverletzung vor, die jedoch für sich allein gemäß § 51 GenG. nur die Unfechtbarkeit des verkündeten Beschlusses, nicht aber seine rechtliche Bedeutungslosigkeit oder absolute Nichtigkeit nach sich gezogen hätte (RGZ. Bd. 122 S. 102 [106/107] und die dort angeführten weiteren Entscheidungen). Dabei mag bemerkt werden, daß sich diese Entscheidungen durchweg mit der Frage beschäftigen, welche rechtlichen Folgen sich aus der Abweichung zwischen dem verkündeten und dem tatsächlich gefaßten Beschluß ergeben; nicht aber stand dort zur Entscheidung, ob die Verkündung als solche überhaupt Voraussetzung eines rechtsgültigen Beschlusses ist. Letztere Frage ist in Übereinstimmung mit JW. 1926 S. 1813 Nr. 5 zu verneinen.

Demnach ist für die weitere rechtliche Beurteilung davon auszugehen, daß der tatsächlich gefaßte Beschluß nicht protokolliert, der protokollierte Beschluß aber nicht gefaßt ist. Daraus ergibt sich als notwendige Rechtsfolge, daß es in jedem Fall an einer wesentlichen Voraussetzung für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses fehlt, die Umstellungsbeschlüsse daher unheilbar nichtig sind. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob etwa im Rahmen der Umstellung (vgl. § 5 S. 1 der 2. Durchf. Best. zur RentenbankVo. vom 17. Dezember 1923) eine Zusammenlegung in der Weise möglich gewesen wäre, daß als Maßstab für die Zusammenlegung der Staffeltarif der Pflichtbeteiligung gewählt wurde, und ob der tatsächlich gefaßte Beschluß in Anwendung des § 133 BGB. den Umständen nach in diesem Sinn auszulegen wäre. Diese beiden Fragen müßten übrigens bejaht werden, zumal da es sich um eine Genossenschaft handelt, deren ursprüngliches Statut (anders als im Urteil des erkennenden Senats vom 23. April 1929 RGZ. Bd. 124 S. 182) schon die Pflichtbeteiligung nach Staffeltarif und die weitere Bestimmung enthält, daß über deren Ausgestaltung die Generalversammlung beschließt. Bemerkt mag nur werden, daß ein solcher Zusammenlegungsbeschluß zu seiner Rechtswirksamkeit auch im Rahmen der Umstellung der Eintragung bedurft hätte (RGZ. Bd. 121

§. 246 [251]), und daß diese nach Konkursausbruch nicht mehr nachgeholt werden konnte. Die Eintragung, wie sie im Genossenschaftsregister verlaublich ist, würde dann ebenfalls der Rechtswirksamkeit entbehren, weil sie einen wesentlichen Teil der beschlossenen Umstellungsmaßnahmen, nämlich eben die Zusammenlegung, nicht enthielte.

Die Revision wirft die Frage auf, ob nicht wenigstens für den Fall der Konkursöffnung dem Inhalt des Genossenschaftsregisters zugunsten der Gläubiger öffentlicher Glaube zukomme mit der Wirkung, daß die Feststellung der Nichtigkeit eingetragener Beschlüsse zum Nachteil der Gläubiger ausgeschlossen sei; vollends dann, wenn wie hier die Beschlüsse inhaltlich klar protokolliert, von der Versammlung genehmigt und demgemäß eingetragen seien; aller Erfahrung nach erhalten Genossenschaften Kredit auf Grund der Einträge im Genossenschaftsregister oder einer Auskunft des Registergerichts über die Höhe von Geschäftsanteil und Haftsummen. Die Auffassung der Revision ist jedoch nicht begründet.

Mit der Feststellungsfrage will der Kläger offensichtlich auch gegenüber dem Konkursverwalter in dessen Eigenschaft als Sachwalter der Rechte der Genossenschaftsgläubiger klargestellt wissen, daß aus dem protokollierten und eingetragenen Umstellungsbeschluß keine Rechte gegen ihn (den Kläger) hergeleitet werden können. Insofern handelt es sich darum, welche Bedeutung der Eintragung der Umstellungsbeschlüsse im Genossenschaftsregister und ihrer öffentlichen Verlautbarung zukommt, unabhängig davon, ob sie in Wirklichkeit gefaßt, unheilbar nichtig oder nur anfechtbar sind. Die Umstellungsbeschlüsse bedurften nach §§ 3, 4 der 2. Durchf. Vo. zur RentenbankVo. vom 17. Dezember 1923 in Verb. mit § 16 Abs. 4 GenG., der Eintragung in das Genossenschaftsregister; sie war Voraussetzung der körperchaftlichen Wirksamkeit dieser Beschlüsse. Der Eintragung kommt nun allerdings keine allgemein heilende Wirkung zu; sie konnte weder einen nicht gefaßten Beschluß ersetzen, noch etwaige Mängel eines solchen beheben. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß der Eintragung und ihrer Verlautbarung nach außen schlechthin jede rechtliche Bedeutung abzusprechen wäre. Das Gesetz läßt insofern eine allgemeine Regelung vermissen und befaßt sich ausdrücklich nur in den Fällen der §§ 29, 86 GenG. mit der hier aufgeworfenen Frage (vgl. übrigens auch § 125 Abs. 2 das.). Ob und inwieweit die in §§ 29, 86 ausgesprochenen Rechts-

sätze auf andere Eintragungen im Genossenschaftsregister entsprechend angewendet werden können, hängt von den Umständen des Falles ab. Hier handelt es sich darum, daß ein Beschluß, wie er im Genossenschaftsregister eingetragen worden ist, nach den tatsächlichen Feststellungen des Kammergerichts gar nicht gefaßt worden war. Der Fall liegt nicht etwa so, daß der eingetragene Beschluß inhaltlich unzulässig wäre und gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes verstieße und daß seine Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten erschiene (Fall des § 144 FrGG.), sondern es fehlt an einer mit dem Eintrag sich deckenden Willensäußerung der Generalversammlung selbst; im Genossenschaftsregister eingetragen und so nach außen verlautbart ist etwas ganz anderes, als was in Wahrheit beschlossen worden war. Der Registereintrag kann sich demnach nicht auf einen — sei es auch nur nichtigen — Beschluß gründen; es fehlt ihm vielmehr überhaupt an einer solchen Grundlage; er leidet damit selbst an einem so wesentlichen Mangel, daß er vor dem Recht nicht Bestand haben kann (Fall des § 142 FrGG.). Der Eintrag als solcher ist, wie die Dinge hier nach den getroffenen Feststellungen liegen, fehlerhaft; der Fehler haftet somit gerade dem Tatbestand an, an den das Gesetz die „Publizitätswirkung“ knüpft. Dann können aber daraus gegen die Genossen auch von den Gläubigern der Genossenschaft keine Rechte hergeleitet werden (vgl. für die GmbH. RGZ. Bd. 85 S. 205; ferner Walbender Die eingetragene Genossenschaft S. 89 Nr. 2a).

Auch eine entsprechende Anwendung des § 97 GenG. läßt sich jedenfalls hier nicht rechtfertigen. Dort wird für den Fall der Nichtigerklärung einer Genossenschaft nach §§ 94ffg. bestimmt, daß zum Zweck der Abwicklung der Verhältnisse der Genossenschaft die für die Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden sollen, daß die Wirksamkeit der namens der Gesellschaft Dritten gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte durch die Nichtigkeit nicht berührt werde und daß die Genossen, soweit sie eine Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernommen haben, verpflichtet seien, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Beträge nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 98ffg. GenG. zu leisten. Das bedeutet, daß sich die Genossen dem Konkursverwalter gegenüber im Rahmen der von ihnen übernommenen Haftung für die Genossenschaftsverbindlichkeiten insoweit nicht auf die Nichtig-

keit der Genossenschaft berufen können, als sich ihre Inanspruchnahme zur Befriedigung der Gläubiger als notwendig erweist.

Es erhebt sich nun die Frage, ob diese in § 97 für den Fall der Nichtigkeit der Genossenschaft selbst getroffene Regelung eine entsprechende Anwendung im Fall der Nichtigkeit gefaßter, im Genossenschaftsregister eingetragener Umstellungsbeschlüsse finden kann. Eine ähnliche Bestimmung, wie sie § 97 GenG. für die Genossenschaften aufstellt, enthalten § 311 HGB. für die Aktiengesellschaft und § 77 GmbHG. für die Gesellschaft mbH. Der erkennende Senat hat eine entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 311 HGB. im Fall nichtiger Umstellung einer Aktiengesellschaft abgelehnt (RGZ. Bd. 120 S. 363 [369fg.]). Es ist nicht zu verkennen, daß die dort angestellten Erwägungen auf die Umstellung einer Genossenschaft, jedenfalls zum Teil, wegen ihres ganz anderen Charakters nicht zutreffen.

Die Umstellung bei der Aktiengesellschaft und ebenso bei der Gesellschaft mbH. läßt den Vermögensstand der Gesellschaft völlig unberührt und bedeutet nur eine Neubewertung des vorhandenen Vermögens in der neuen Rechnungseinheit unter gleichzeitiger Anpassung der gesellschaftlichen Beteiligungsrechte; die Umstellung bezweckt bei diesen Gesellschaften nicht die Zuführung neuen Gesellschaftskapitals und damit die Schaffung weiterer Kreditunterlage. Wesentlich anders liegt es bei der Umstellung der Genossenschaften. Sie ist von der Gesetzgebung (§§ 3fg. der 2. DurchfVo. zur RentenbankVo. und §§ 46fg. der 2. DurchfVo. zur GoldbilVo.) grundsätzlich anders gestaltet. Es handelt sich bei ihr nicht, wie bei der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mbH., um die Angleichung des Grund- oder Stammkapitals an das vorhandene Reinvermögen; die Umstellung des Geschäftsanteils und der Haftsumme ist vielmehr nach den gesetzlichen Vorschriften von dem etwa vorhandenen Vermögen grundsätzlich unabhängig (vgl. Quassowski-Eusat Anm. I zu § 47 der 2. DurchfVo. zur GoldbilVo.). Die Umstellung ist auch nicht von einer Eröffnungsbilanz abhängig. Sie kann und wird vielfach eben durch die Neufestsetzung der Anteile und Haftsummen der Erschließung neuer Geldquellen dienen; man denke an die Schaffung weiterer Einzahlungspflichten auf die umgestellten Anteile und an die Erzielung weiterer Kredite infolge Ersetzung der entwerteten bisherigen Papiermark-Haftsummen durch die Haftsummen der Fest-

währung. Gerade dieser letztere Punkt ist um so wichtiger, als, wie der erkennende Senat im Urteil RGZ. Bd. 123 S. 246 ausgesprochen hat, eine Aufwertung oder anderweitige Umwertung der Papiermark-Gaßsummen nicht stattfindet. So kann nicht zweifelhaft sein, daß gerade bei den Genossenschaften mit beschränkter Gaßpflicht durch die Eintragung der Umstellungsbeschlüsse im Genossenschaftsregister und ihre Verlautbarung nach außen für den Verkehr der Anschein einer Verbreiterung des Gaßsummen, „kapitals“, also des in aller Regel neben der Zahl der Genossen wichtigsten und wesentlichsten Kreditfaktors erweckt wird. Ganz unverkennbar nähert sich insofern bei der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Gaßpflicht die Bedeutung der Umstellung wirtschaftlich sehr der Neugründung, sofern sie eben an Stelle der durch die Geldentwertung im allgemeinen bedeutungslos gewordenen Papiermark-Gaßsummen überhaupt erst wieder in den Gaßsummen der neuen Währung eine für Kredit und Gläubiger greifbare Unterlage schafft. Allein trotzdem ist es nicht angängig, die Vorschrift des § 97 GenG. auf einen Tatbestand entsprechend anzuwenden, wo es an einem Umstellungsbeschluß, wie er eingetragen ist, überhaupt fehlt.

Die Revision kann daher, soweit sie auf den Eintrag der Beschlüsse im Genossenschaftsregister abstellt, keinen Erfolg haben.

Das Kammergericht hat im Anschluß an das Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 119 S. 339 die Ungültigkeit der Umstellungsbeschlüsse vom 13. März 1924 noch auf zwei weitere Gründe gestützt. Einmal darauf, daß Umstellungsbeschlüsse, wie sie der Beklagte behauptete, zu einer für viele Genossen unerträglichen Belastung führen müßten und deshalb sittenwidrig seien und außerhalb der Mehrheitsherrschaft lägen; ferner darauf, daß die Generalversammlung solche Beschlüsse nur unter der hier nicht zu verwirklichenden Bedingung gefaßt habe, daß die Genossen mit zahlreichen Geschäftsanteilen nicht davon betroffen würden. Ob dem Kammergericht unter den Umständen des vorliegenden Falles auch insoweit beizutreten wäre, kann dahingestellt bleiben, da schon sein erster Grund das Urteil trägt.

Die Nichtigkeit des gleichfalls im Genossenschaftsregister eingetragenen Beschlusses der Generalversammlung vom 3. Juli 1925, wonach der Geschäftsanteil auf 2 RM. erhöht worden ist, hat das Kammergericht um deswillen angenommen, weil der hierzu gefaßte

sog. Nachtragsbeschuß, daß die baren Einzahlungen bei allen Landwirten nur nach Maßgabe der landwirtschaftlich genützten Fläche erfolgen sollten, gegen die zwingende Vorschrift des § 7 Abs. 2 GenG. verstoße und deshalb schlechthin nichtig sei; eine Nichtigkeit, die gemäß § 139 BGB. auch die Nichtigkeit des Erhöhungsbeschlusses nach sich ziehe, weil dieser mit jenem Beschuß eine Einheit bilde. Angesichts der schweren Belastung, welche die Erhöhung aller Geschäftsanteile, an die man schon damals gedacht habe, für die Genossen mit zahlreichen Geschäftsanteilen bedeute, sei — so erwägt der Berufungsrichter — nicht anzunehmen, daß sie der Erhöhung ohne die Erleichterung der Einzahlung durch den Nachtragsbeschuß zugestimmt hätten. Daß es sich, wie der Beklagte behauptete, bei dem Nachtragsbeschuß nur um eine „interne Umweisung“ handle, gegen die Landwirte nicht so scharf vorzugehen, sei dem Beschuß nicht zu entnehmen; dies sei unwahrscheinlich, aber auch unerheblich.

Die Revision rügt einmal, es sei unverständlich, wenn diese Behauptung des Beklagten für unerheblich angesehen werde; die auf den Wortlaut des Beschlusses beschränkte Würdigung verlege die Auslegungsvorschrift des § 133 BGB. und sei ursächlich für die Annahme des Kammergerichts, daß die Behauptung des Beklagten unwahrscheinlich sei; soweit letzterer beweispflichtig sei, reiche die bloße Unwahrscheinlichkeit seines Vorbringens noch nicht aus, um dieses auszuräumen.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Erwägung des Kammergerichts rechtlich nicht bedenkenfrei ist. Es kommt aber nicht darauf an, ebensowenig darauf, ob, was die Revision wiederum bestreitet, ohne den Nachtragsbeschuß der Erhöhungsbeschuß nicht gefaßt worden wäre. Dahingestellt bleiben kann ferner, ob man wirklich die „Erhöhung“ aller Geschäftsanteile oder wiederum nur der sog. Pflichtanteile beschließen wollte und beschlossen hat. Ersteres behauptet der Beklagte, letzteres der Kläger. Das Kammergericht läßt eine klare Stellungnahme zu dieser Frage vermessen, wenn auch die Wendung, „man habe schon damals an eine Erhöhung aller Anteile gedacht“, darauf hinzuweisen scheint, daß das Kammergericht insoweit die Sachdarstellung des Klägers für richtig hält. Denn der Erhöhungsbeschuß ist aus anderen Gründen nichtig. Er enthält eine unmittelbare Abänderung des Umstellungsbeschlusses vom 13. März 1924 hinsichtlich der Höhe der Geschäftsanteile, steht sonach

mit diesem früheren Beschluß im engsten inneren Zusammenhang. Mit der Nichtigkeit jenes ersten Beschlusses ist er bei dieser Sachlage ohne weiteres ebenfalls nichtig (RGZ. Bd. 118 S. 218, Bd. 120 S. 28 ffg. [31]). Nun käme allerdings noch in Betracht, ob etwa der Beschluß vom 3. Juli 1925 selbst als Umstellungsbeschluß gelten und unter diesem Gesichtspunkt als rechtsgültig angesehen werden könnte. Allein dem steht entgegen, daß es dann immer noch an einer rechtsgültigen Umstellung auch der Haftsumme fehlen würde. Eine Umstellung des Geschäftsanteils für sich allein ist rechtlich unmöglich und mit den zwingenden Vorschriften des § 131 GenG. wie auch des § 47 der 2. DurchfVo. zur GoldbilVo. unvereinbar. Ein sich auf die Haftsumme und ihre Umstellung oder „Erhöhung“ beziehender Beschluß ist aber seit dem nichtigen Generalversammlungsbeschluß vom 13. März 1924 überhaupt nicht mehr gefaßt worden. Daran muß die Revision auf alle Fälle scheitern.

Was den Beschluß der Generalversammlung vom 15. Januar 1926 betrifft, den der Kläger mit der Anfechtungsklage aus § 51 GenG. bekämpft, so hat das Kammergericht der Klage hier aus drei verschiedenen Gründen stattgegeben. Einmal deshalb, weil die Ankündigung der Tagesordnung irreführend gewesen sei. Zum andern, weil Nichtgenossen mitgestimmt hätten und dadurch — angesichts der Mehrheit von nur 3 Stimmen für den zum Beschluß erhobenen Antrag — das Abstimmungsergebnis wesentlich beeinflusst worden sein könne. Der dritte Grund geht dahin, daß der Beschluß nach § 34 Abs. 2 der Satzung einer Dreiviertel-Mehrheit bedurft hätte; denn der Beschluß vom 3. Juli 1925 über die Festsetzung des Geschäftsanteils auf 2 RM. sei nichtig gewesen und darum könnte erst der Beschluß vom 15. Januar 1926 als wirklicher Erhöhungsbeschluß angesehen werden. Die Revision rügt zunächst Verletzung des § 51 GenG. insofern, als der Anfechtungsgrund des Mitstimmens von Nichtgenossen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Monatsfrist geltend gemacht, sondern erst nach ihrem Ablauf nachgeschoben worden sei. Das ist richtig. Die Klage enthält von diesem Anfechtungsgrund nichts; er tritt zum erstenmal im Schriftsatz vom 7. Dezember 1926 auf, also lange nach Ablauf der Monatsfrist. Die Frist des § 51 GenG. ist aber ebenso wie die des § 271 HGB. eine Ausschlußfrist, deren Einhaltung überdies in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist. Inner-

halb der Frist muß nicht nur die Anfechtungsklage erhoben, sondern müssen auch die wesentlichen tatsächlichen Behauptungen in den Prozeß eingeführt sein, aus denen die einzelnen Anfechtungsgründe hergeleitet werden sollen (RGZ. Bd. 91 S. 316; JW. 1903 S. 390 Nr. 22, 1928 S. 1569 Nr. 14). Damit entfällt dieser Entscheidungsgrund des Kammergerichts.

Gegenüber dem weiteren Entscheidungsgrund, daß der angegriffene Beschluß, weil er eine Satzungsänderung enthalten habe, nur mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen rechts-gültig hätte gefaßt werden können (einer Mehrheit, die nicht erzielt wurde), rügt die Revision Verletzung des § 47 Abs. 2 der 2. DurchfVo. zur GoldbilVo. Sie meint: weil nach Ansicht des Kammergerichts der Umstellungsbeschluß vom 13. März 1924 (wie auch der Beschluß vom 3. Juli 1925) nichtig gewesen sei, bilde der Beschluß vom 15. Januar 1926 in Wahrheit den ersten Umstellungsbeschluß; als solcher habe er aber nach § 47 Abs. 2 der 2. DurchfVo. zur GoldbilVo. mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden können. Hierbei wird übersehen, daß der Beschluß vom 15. Januar 1926 schon deshalb nicht als Umstellungsbeschluß Geltung haben könnte, weil es an der unerläßlichen Umstellung zugleich auch der Haftsumme fehlen würde. Schon daran scheitert die Revision.